



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Bundeskinderschutzgesetz: Seit 1. Januar 2012 in Kraft

Nachdem das "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen" kurz vor Jahresende doch noch die letzten parlamentarischen Hürden genommen hat, konnte es zum 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Welche Änderungen ergeben sich mit dem BKiSchG – rein rechtlich und ganz praktisch?



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Aufbau

- **Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**
- **Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**
- **Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze
(SGB IX, Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG)**
- **Artikel 4 Evaluation**
- **Artikel 5 Bekanntmachungserlaubnis**
- **Artikel 6 Inkrafttreten**



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

**Einführung der Befugnis eines spezifischen
Beratungsangebotes für Eltern sowie werdende Mütter
und Väter, welches sich auch durch die Vermittlung
anderer Leistungsträger außerhalb der Jugendhilfe auf
den örtlichen Träger der Jugendhilfe bezieht
(BKiSchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und
Information/KKG. § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 SGB VIII)**



**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

**Verbindlichkeit der Schaffung und Weiterentwicklung
regionaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz in
Verantwortung des örtlichen Jugendamtes**

**(BKiSchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und
Information/KKG. § 3 Abs. 3)**



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

**gesetzlich bestimmter Beratungsanspruch für
Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe gegenüber dem
Träger der örtlichen Jugendhilfe – Jugendamt – durch
eine insoweit erfahrene Fachkraft**

**(BKiSchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und
Information/KKG. § 4 Abs. 2 i. V. m. Artikel 2 Änderung
des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8b Abs. 1 SGB
VIII)**



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

**mögliche Erhöhung der Häufigkeit der Meldungen von
Fällen der Kindeswohlgefährdung durch das
Informations- bzw. Meldegebot für verschiedene
Berufsgruppe außerhalb der Jugendhilfe**

**(BKiSchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und
Information/KKG. § 4 Abs. 3)**



**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

**gesetzliche Verbindlichkeit der Abwägung einer
Inaugenscheinnahme im Zusammenwirken mehrerer
Fachkräfte in jedem Einzelfall**

**(BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),**



BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.**



**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

**Überarbeitung bzw. Neufassung der Vereinbarungen zur
Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendamt und
Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen**

**(BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. 4 SGB VIII)**



**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

**unverzüglicher Austausch von kinderschutzrelevanten
Informationen zwischen Jugendämtern im Rahmen der
örtlichen Zuständigkeit im Rahmen eines Gesprächs
zwischen den jeweils zuständigen Fachkräften beider
Jugendämter**

**(BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. 5 SGB VIII)**



BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 37 SGB VIII

§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) ...

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und Während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung;...

Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird. § 23 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2a) Die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren. Bei Hilfen nach den §§ 33, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 41 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.



**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

**Überarbeitung bzw. Neufassung von Vereinbarungen
zur Umsetzung der Gewährleistung des
Beschäftigungsverbotes einschlägig vorbestrafter
Personen**

**(BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII)**



Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

**Anwendung und Weiterentwicklung von Grundsätzen
und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der
Qualität erbrachter Leistungen**

**(BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch. § 79a SGB VIII)**



BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 79a SGB VIII

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

- 1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,**
- 2. die Erfüllung anderer Aufgaben,**
- 3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,**
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen**

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.



BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 86c SGB VIII

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

(1) Wechselt die örtliche Zuständigkeit für eine Leistung, so bleibt der bisher zuständige örtliche Träger so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt. **Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Hilfeziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.**



BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 86c SGB VIII

(2) Der örtliche Träger, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten. Der bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfegewährung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln. **Bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Absatz 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Volljährige oder der Leistungsberechtigte nach § 19 sind an der Übergabe angemessen zu beteiligen.**



**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

**kinderschutzspezifische Erweiterung der
Anforderungen an die gesetzlich vorgeschriebene
Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe**

**(BKiSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch §§ 98 Abs. 1 Nr. 9 und 13 und 99
Abs. 1j, 2 Nr. 1, 6 und 6aSGB VIII)**



Artikel 3

Änderungen anderer Gesetze

SGB IX

§ 21 Verträge mit Leistungserbringern

(1) Die Verträge über die Ausführung von Leistungen durch Rehabilitationsdienste und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen, enthalten insbesondere Regelungen über

1. ...

2. ...

3.

7. das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.



Artikel 3 Änderungen anderer Gesetze

Schwangerschaftskonfliktgesetz

§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) ...

(2) Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz mit.



**Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von
Kindern und Jugendlichen
(Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)**

**Evaluation der Wirkung des BKiSchG unter Mitwirkung
der Länder bis zum 31. Dezember 2015**

(BKiSchG Artikel 4)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Antje Henkler

Koordinatorin für Kinderschutz

Tel. 6123592

Antje.Henkler@neumarkt.cottbus.de